

Grundlagen zu Lösungsvorschlägen



Einführung

Bei den Lösungsvorschlägen dieser Publikation dienen die Factsheets der SUVA als Grundlage und werden daher nur teilweise zitiert. Diese können auf www.sicuro.ch oder www.suva.ch/waswo heruntergeladen werden. Bei der Wahl der Schutzmassnahme ist folgendes zu beachten:

- Kollektivschutz der PSA vorziehen
- Systemschalung vorziehen
- Auch die Montage und Demontage der Schutzmassnahmen muss sicher sein

Bei den Anforderungen an die Konstruktion der Schutzmassnahmen wird wie folgt unterschieden:

- Wo keine europaweit gültige Norm oder keine in der Schweiz gültige EU-Richtlinie vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist. Dazu dienen in erster Linie die Vorschriften, die beim jeweiligem Lösungsvorschlag zitiert sind. Dies als Unterstützung zum Kauf eines sicheren Produktes.
- Für die in der vorliegenden Publikation vorgestellte PSA gegen Absturz (PSAgA) gelten die Vorschriften der EU-PSA-Richtlinie. Das Verfahren und die Grundlagen zum Kaufentscheid werden anschliessend erläutert. Nicht alle in der Schweiz angebotenen Produkte für PSAgA sind konform. Hier sind nur solche erwähnt, die zum Zeitpunkt der Publikation rechtskonform sind. Das heisst eine Konformitätserklärung und eine Bedienungsanleitung mit den entsprechenden Angaben ist vorhanden. Im übrigen wird auch auf die massgebenden Artikel der Bauarbeitenverordnung (BauAV) hingewiesen.

Grundsätzlich gilt folgendes:



Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Art. 24 Grundsatz (Verordnung über Unfallverhütung, VUV)

- 1 In den Betrieben nach dieser Verordnung dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden.
- 2 Die Anforderung nach Absatz 1 gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten.



Kosten / Nachtragsmanagement

Gemäss KBOB-Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau und Baudienstleistungen (2012) gehören Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften bei Leistungsabweichungen zu den nicht beeinflussbaren Ursachen im Rahmen einer Leistungserbringung. Das heisst, dass z.B. bei neuen technischen Vorgaben (nicht nur SUVA Vorgaben) eine Nachtragsberechtigung besteht (siehe Einleitung, ST 00.1).

Die Ausschreibungstexte im NPK 241 werden frühestens 2018 von CRB angepasst. Bis dahin müssen im Leistungsverzeichnis wie auch bei den Nachträgen, alternative Reservepositionen vorgesehen werden. Diverse Hilfsmittel zu diesen Arbeiten können hier abgerufen werden: www.baumeister.ch/DAN



Was gilt für PSA gegen Absturz

Seit dem 1. Juli 2010 ist das Produktesicherheitsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen von Produkten durch die Hersteller bzw. Importeure. Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, das gewerbliche Endnutzer den Herstellern gleichstellt. Aus diesem Grund sind die Baumeister auch betroffen. Mehr Infos: SBV Flash 31 Produktesicherheitsgesetz.

Hersteller, Händler und Importeure von Ausrüstungen, Installationen, Hilfsmitteln und anderen Produkten, aber auch Bauunternehmer, welche Produkte selbst herstellen oder Produkte abändern oder zusammen setzen, sind für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch die Vorgaben der Produktesicherheitsgesetz verantwortlich. [\[Link\]](#)

Dies gilt sowohl für materielle Anforderungen an Produkte als auch für formelle Vorschriften für das Inverkehrbringen der Produkte. Angaben in dieser Broschüre ersetzen die gesetzlichen Vorschriften nicht. Bei Widersprüchen gehen die gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall vor.

Primär ist der Hersteller oder Importeur verpflichtet, den Konformitätsnachweis zu erstellen. Soll PSA gegen Absturz eingesetzt werden, welche keinen solchen Nachweis aufweisen, muss der Bauunternehmer, welcher die Absturzsicherung verwendet, vorgängig die Baumusterprüfung und weitere Kontrollverfahren durchführen (gleiche Pflichten wie Inverkehrbringer).



Empfehlung für Bauunternehmen

Bauunternehmern ist dringend abzuraten, PSAGa zu erwerben oder zu verwenden, für welche der Hersteller oder Importeur keine Konformitätserklärung vorweisen kann.

Die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung muss mitgeliefert werden, diese ist strikte zu befolgen. Es wird abgeraten die Konformitätsbewertung selbst durchzuführen, den die Anforderungen von Gesetzen und Normen an PSAGa sind in jeder Hinsicht hoch. Vermutlich können diese nur von Spezialisten in ihrer Gesamtheit überblickt und eingehalten werden. Dieses Thema erfordert Spezialkenntnisse, die nicht in die Haupttätigkeit einer Bauunternehmung fallen.



Keine Konformitätserklärung = nicht Stand der Technik

Primär ist der Hersteller oder Importeur einer PSA verpflichtet, den Konformitätsnachweis zu erstellen. Soll PSA gegen Absturz eingesetzt werden, welche keinen solchen Nachweis aufweisen, muss der Bauunternehmer, welcher die Absturzsicherung verwendet, vorgängig die Baumusterprüfung und weitere Kontrollverfahren durchführen.

PSAGa ohne Konformitätsnachweis dürfen nicht auf der Baustelle eingesetzt werden. Andernfalls drohen Massnahmen der Marktüberwachungsbehörde und Strafverfahren, weil der Unternehmer zum Inverkehrbringer wird. (vgl. SBV Flash 31) Bei einem Unfall, der auf Sicherheitsmängel von PSAGa zurückzuführen ist, kann der fehlende Konformitätsnachweis zu einer Ausweitung der Strafbarkeit und/oder zu Strafverschärfungen führen.



Anforderungen an das Arbeiten mit PSAGa

Folgende Aspekte müssen beachtet werden:

- Ausbildung, Schulung
- Überwachung der Arbeit
- Rettungskonzept
- Keine Alleinarbeit
- Jährliche Kontrollen der PSAGa



Die Verpflichtung zum Konformitätsnachweis

PSAgA sind Produkte im Sinne des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG), (vgl. Art. 2 PrSG). Gemäss Art. 5 PrSG muss der Inverkehrbringer eines Produkts nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich dabei nach Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG). Der Konformitätsnachweis obliegt dem Inverkehrbringer (Art. 17 Abs. 1 THG). Er hat diesen in erster Linie der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Der Begriff des Inverkehrbringens ist gesetzlich definiert. Als Inverkehrbringer gilt in erster Linie der Hersteller und Importeur, aber auch derjenige, der ein Produkt für den (gewerblichen) Eigengebrauch verwendet (Art. 2 Abs. 3 PrSG) das nicht zuvor in Verkehr gebracht wurde. Der Bauunternehmer, welcher eine PSAGa für seine Arbeit verwendet, ist daher einer von mehreren Inverkehrbringern dieses Produkts. Ein Inverkehrbringer ist vom Nachweis der Konformität entlastet, wenn der Nachweis von einem früheren Inverkehrbringer erbracht werden kann (Art. 17 Abs. 2 lit. a THG). Im Falle des Bauunternehmers trifft dies zu, wenn der Hersteller einer PSAGa die Konformitätserklärung und anschliessend die Bedienungsanleitung vorweisen kann. Das prüft er, indem er die Konformitätserklärung verlangt.

Erwirbt der Bauunternehmer hingegen ein Produkt, welches ohne Konformitätsnachweis geliefert wird, ist er als Inverkehrbringer (zusätzlich zum Hersteller) verantwortlich für den Konformitätsnachweis. Dasselbe gilt, wenn er das Produkt selbst herstellt.

Anforderungen aus den rechtlichen Grundlagen zu PSAGa

- PSAGa benötigen einen Konformitätsnachweis nach Anhang 2 PrSV, der auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist
- Verfahren für die Konformitätsbewertung: gemäss Anhang 1 PrSV: Baumusterprüfung + zusätzlich QS für Endprodukt durchführen + QS-System unterhalten
- Grundlegende Anforderungen an PSAGa: Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG
- CE Kennzeichnung bei importierten Ausrüstungen muss der Hersteller anbringen

Das muss der Bauunternehmer vom Hersteller bzw. Händler erhalten (Die inhaltlichen Anforderungen betreffen den Hersteller)

1. Konformitätserklärung

- Muss beim Hersteller bzw. Importeur beim Kauf verlangt werden
- Muss alle Angaben gemäss Anhang 2 PrSV enthalten, insbesondere die Angaben über die Baumusterprüfung

2. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung

- Muss mit PSAGa mitgeliefert werden
- Inhalte: Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Verwendungsgrenzen, Verfalldatum oder Verfallzeit der PSAGa oder einzelne Bestandteile
- Anleitung zur sicheren Montage und Demontage

